

Zusätzlich zur allgemeinen Hochschulreife auch Fachhochschulreife (schulischer Teil) in NRW möglich? (§ 58 Abs. 6 APO-WbK)

Beitrag von „Bolzbold“ vom 7. August 2021 11:23

Ausgehend von der Ursprungsfrage ist es so:

Die AHR kann womöglich eine schlechtere Durchschnittsnote ausweisen als der schulische Teil der FHR - in der Regel dann, wenn SchülerInnen in der Q2 die Puste ausgeht. Wenn man dann sowieso an einer FHR studieren möchte, kann es bei NC-Fächern sinnvoll sein, sich mit der Fachhochschulreife zu bewerben.

Der "Haken" ist jedoch, dass diese SchülerInnen dennoch das einjährige gelenkte Praktikum absolvieren müssen (oder ggf. etwas Gleichwertiges wie ein FSJ etc.) - somit könnten sie erst ein Jahr später ihr Studium beginnen.

Wer § 58 Abs. 6 richtig liest, wird das "kann" auch gelesen haben. Kann heißt, dass die Möglichkeit vorhanden ist - in Abgrenzung zu "muss", was verbindlich festlegt. Der schulische Teil der FHR wird somit auf Antrag ausgestellt - vgl. § 61 Abs 1 APO-WbK. Das Verlassen der Schule ist in § 61 APO-WbK keine zwingende Voraussetzung.

Dies stellt einen Unterschied zur APO-GOSt dar, da in § 40a das Verlassen der Schule als Voraussetzung für die Zuerkennung des schulischen Teils der FHR ist.